

TRIMBACH



Spielplatz-Reglement

1974

Die **Einwohnergemeinde Trimbach** erlässt, gestützt auf § 56, lit a des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949 nachstehendes

Spielplatz - Reglement

- Neubauten* § 1
Bei der Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück ein Spielplatz für Kinder zu errichten und zu unterhalten.
- Bestehende Bauten* § 2
Bei bestehenden Gebäuden kann die Erstellung und der Unterhalt von Spielplätzen nach § 1 verlangt werden, wenn die Gesundheit oder der Schutz der Kinder dies erfordern.
- Standort* § 3.1
Der Spielplatz ist in der Regel auf der unbebauten Fläche des Grundstückes zu erstellen.
- § 3.2
Bei der Wahl des Standortes für Spielplätze müssen die Gesundheit und der Schutz der Kinder im Vordergrund stehen. Die Spielplätze sollen folgende Eigenschaften aufweisen:
- a) in sonniger Lage erstellt werden
 - b) gefahrlos und ohne Benützung von Zu- und Ausfahrten erreichbar sein
 - c) soweit sie für Kleinkinder (nichtschulpflichtige Kinder) bestimmt sind, von den Wohnungen aus einsehbar und nicht weiter als 50 m von den jeweiligen Wohngebäuden entfernt sein
 - d) von Müllgefässen oder Teppichklopfstangen abgelegen, oder wenn dies nicht möglich ist, durch Mauern, zweckentsprechende Bepflanzung oder ähnliche Abschirmungen abgegrenzt sein
 - e) von Strassen, Garagen, Abstellplätzen und deren Zu- und Ausfahrten durch Mauern, zweckentsprechende Bepflanzung oder ähnliche Abschirmungen abgegrenzt sein.
- Grösse* § 4.1
Die Spielfläche umfasst die ganze unüberbaute Grundstückfläche, sie muss jedoch mindestens 50 % der für die Ausnutzungsziffer massgebenden Grundstückfläche betragen.
- § 4.2
Die überbaute Fläche umfasst die Hochbauten, die minimalen Zufahrtswege und die von der Baubehörde verlangten Besucherparkplätze.

- Ausnahmen* § 5.1
Von der Verpflichtung zur Erstellung von Spielplätzen können nur dann Ausnahmen gewährt werden, wenn mit der dauernden Anwesenheit von Kindern nicht zu rechnen ist, wie bei Altersheimen und Alterswohnungen.
- § 5.2
Die Baubehörde **kann in besonderen Fällen** den Bauherrn von der Pflicht zu Erstellung von Spielplätzen für **schulpflichtige Kinder** befreien. In diesem Fall sind die in der Gebührenordnung vorgesehenen Ersatzabgaben zu entrichten.
- Ausstattung für Kleinkinder* § 6.1
In jedem Fall ist für Kleinkinder eine für Spiele im Sand geeignete Anlage zu erstellen. Die innere Fläche soll 10 m² nicht unterschreiten. Die Sandfüllung soll – auf sickerfähigem Untergrund – eine Tiefe von mindestens 40 cm haben. In der Nähe soll ein Wasseranschluss vorgesehen werden. Die Anlage soll mit einem mindestens 30 cm breiten Sitzrand aus sitzwarmem, schnelltrocknendem und splitterfreiem Material erstellt werden.
- § 6.2
Der Spielplatz soll je nach Grösse u.a. folgende Spielmöglichkeiten enthalten:
- Fläche für Lauf-, Gruppen-, Kreis- und Tummelspiele, Hartflächen für Strassen- und Hüpfspiele, Gerätespielplatz,
 - Spielnischen mit kleineren Spielelementen,
 - Ballspielwand (auch als Malwand),
 - Wasser.
- Ausstattung für schulpflichtige Kinder* § 7.1
Bei Bauvorhaben mit mehr als **50** Wohnungen muss die Ausstattung der **Spielplätze** auch für Spiele von **schulpflichtigen Kindern** geeignet sein. Es ist eine möglichst vielgestaltige Ausstattung anzustreben.
- Neben Spielgeräten, wie
- Kletterbäume, Klettergerüste, besteigbare Spielhäuschen, Ballspielwände, Rutschbahnen, Schaukeln,
- sind hierfür geeignet:
- Spielwiese und Ballspielfeld, Rollerbahn, Rollschuhfläche und Eisbahn, Spielhügel und Schlittelbahn, Anlage für Turnen am Gerät, Planschbecken, Regendach (offener Pavillon).
- Um spielende Kinder verschiedener Altersgruppen vor gegenseitiger Beeinträchtigung oder Gefährdung zu schützen, sind zwischen den Spielbereichen ausreichende Abstände oder Zwischenbepflanzungen vorzusehen.

§ 7.2

Spielplätze bei Bauvorhaben mit weniger als 50 Wohnungen sollen, dem Spielbedürfnis älterer Kinder entsprechend, die Ausstattung nach § 7.1 in dem Masse erhalten, in dem die Grösse der Spielplätze dies zulässt.

§ 7.3

Alle Spielplätze sind mit Sitzmöglichkeiten für Erwachsene auszustatten, und sofern die Lage des Spielplatzes eine intensive Besonnung erwarten lässt, mit Bäumen zu versehen.

Spielplätze bei bestehenden Bauten

§ 8.1

Die Erstellung von Spielplätzen bei bestehenden Wohngebäuden ist dann zu verlangen, wenn

- a) durch das Fehlen eines Spielplatzes auf dem Grundstück die nötige Bewegungsfreiheit der Kinder zu stark beeinträchtigt wird oder der Schutz der Kinder nicht gewährleistet ist und
- b) das Grundstück die Möglichkeit bietet, in geeigneter Lage einen Spielplatz anzulegen.

Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen zu a) vorliegen, sind sowohl das Bauamt als auch die Gesundheitskommission zu beteiligen. Liegen die Voraussetzungen zu a) und b) vor, so ist der Grundstückseigentümer durch **Entscheid der Gesundheitsbehörde** aufzufordern, einen Kinderspielplatz anzulegen **und zu unterhalten**.

§ 8.2

Die Grösse und Ausstattung der Spielplätze richten sich nach den §§ 4, 6 und 7.

Lassen die vorhandenen Freiflächen des Grundstückes nur eine geringere Spielplatzgrösse zu, so kann von dem Grundwert abgewichen werden. Der formellen Gewährung einer Ausnahme bedarf es nicht. Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Reglementes sinngemäss.

Unterhalt

§ 9.1

Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Spielplätze mit ihren Einrichtungen in ordnungsgemäsem Zustand unterhalten werden. Hierzu gehören vor allem die jährliche Erneuerung des Spielsandes und die Instandstellung schadhafter Spielgeräte. Eine entsprechende Auflage ist in die Baubewilligung aufzunehmen. In Fragen der Hygiene ist gegebenenfalls die Gesundheitskommission zu beteiligen.

Bewilligungsinstanz

§ 10.1

Spielplätze müssen mit allen Einrichtungen im Gestaltungsplan dargestellt sein und **gleichzeitig mit dem Baugesuch bewilligt werden**.

§ 10.2

Spielplätze müssen innert Jahresfrist nach Bezug der Wohnbauten betriebsbereit sein. Über Ausnahmen entscheidet die Baubehörde.

Zusammenarbeit mit der Gemeinde

§ 11

In Fragen der Ausstattung von Spielplätzen nach §§ 5, 6 und 7 ist das Bauamt zu beteiligen. Hiervon ist gegebenenfalls auch bei der Einrichtung anderer Spielplätze Gebrauch zu machen.

Beschwerden

§ 12

Gegen Entscheide der Baubehörde im Baubewilligungsverfahren kann nach der Baugesetzgebung Beschwerde geführt werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970.

Inkraftsetzung

§ 13

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und nach der Publikation ab 1. Januar 1974 in Kraft.

Genehmigung vom Gemeinderat mit Beschluss vom 4. November 1973.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 11. Dezember 1973.

Der Ammann:
sig. W. Frey

Der Gemeindegemeinderat:
sig. E. Kunz

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 387 vom 23. Januar 1974.

Der Staatsschreiber
sig. Dr. M. Egger